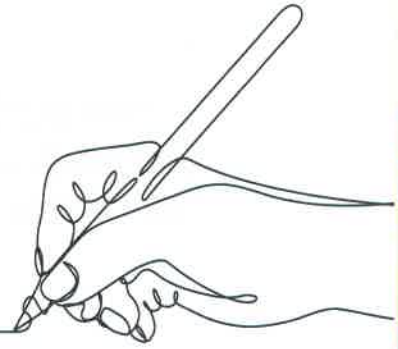


Aktualisierte **Muster-** **konzessionsverträge** für Städte und Gemeinden



Den örtlichen Verteilnetzen für Strom und Gas in Deutschland stehen Veränderungen bevor. Bei Elektrizitätsnetzen ist sich jeder einig: Hier ist ein massiver Ausbau erforderlich, um die zunehmend dezentrale Einspeisung und Auspeisung bewältigen zu können. Bei Gasnetzen ist die Zukunft eher ungewiss. Da die Strom- und Gasleitungen der örtlichen Verteilnetze zum Großteil in öffentlichen Verkehrswegen liegen, sind Kommunen als Eigentümerinnen von diesen Entwicklungen unmittelbar betroffen. Die nun aktualisierten Musterkonzessionsverträge gewährleisten für die entsprechende Wegnutzung eine ausgewogene Berücksichtigung kommunaler Interessen sowie die Offenheit für Zukunftsthemen bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, wie unsere Autoren Patrick Holl, Jonathan Mayer und Susanne Nusser berichten.





Was regelt ein Konzessionsvertrag nach §§ 46 ff. EnWG?

Strom-, Gas- und künftig auch Wasserstoff-Konzessionsverträge regeln kurz gefasst die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege durch entsprechende Verteilungsanlagen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet. Entsprechend des energiewirtschaftlichen „Unbündlings“, also der strikten Trennung von Netz und Vertrieb, befassen sie sich ausschließlich mit Netzthemen. Regelungen zur örtlichen Erzeugung und zum Vertrieb von (erneuerbarer) Energie haben in Konzessionsverträgen nichts verloren. Konzessionsverträge dürfen für maximal 20 Jahre abgeschlossen werden. Sie vermitteln dem jeweiligen Konzessionsnehmer (örtlicher Verteilnetzbetreiber) ein Monopol zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung während der Vertragslaufzeit. Die entsprechenden Vorschriften dazu finden sich in den §§ 46 bis 48 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Konzessionsverträge im kommunalen Kontext sind zu unterscheiden von:

- Gestattungsverträgen (für Wärmenetze, Direktleitungen, Einspeiseleitungen, Zuwegungen et cetera in öffentlichen Verkehrswegen),
- Grundstücksnutzungsverträgen und Dienstbarkeiten (für Strom-, Gas-, Wasserstoffleitungen, Wärmeleitungen, Direktleitungen, Einspeiseleitungen, Zuwegungen et cetera in fiskalisch/nicht hoheitlich genutztem Grundvermögen von Kommunen).

Was ist unter den Musterkonzessionsverträgen in Baden-Württemberg zu verstehen?

Im Jahr 2004 bestand seitens der EnBW und den kommunalen Verbänden, Gemeindetag, Städtetag, Neckar-Elektrizitätsverband (NEV), Landeselektrizitätsverband Württemberg (LEVW) und Gemeinde-Elektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (GSD) Einigkeit, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, einheitliche Musterkonzessionsverträge sowohl für die Strom- wie auch die Gasversorgung zu vereinbaren, welche die bis dato geltenden, je nach Versorgungsgebiet unterschiedlichen Verträge sukzessive ablösen sollten. Ziele waren damals wie heute die Gleichbehandlung aller betroffenen Kommunen, die ausgewogene Berücksichtigung der kommunalen Interessen beim Netzbetrieb, die Minimierung der Kosten für die Erstellung separater

Patrick Holl ist Erster Beigeordneter und Dezernent des Gemeindetags Baden-Württemberg



Gutachten gemäß § 107 GemO und vor allem die landesweite Rechtssicherheit.

Die Musterkonzessionsverträge sind daher bis heute als eine Art Benchmark für Konzessionsverträge in Baden-Württemberg zu sehen. Standardanwendungsfall ist das nichtwettbewerbliche Verfahren mit nur einem Bewerber um die ausgeschriebene Konzession.

Nach knapp zweijährigen Verhandlungen einigten sich damals die beteiligten kommunalen Verbände mit EnBW Regional und EnBW Gas im Jahr 2006 auf neue Musterkonzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung (MKV 1.0). Im alleinigen Auftrag der kommunalen Seite erstellte daraufhin die WIBE-RA Wirtschaftsberatung gemäß § 107 GemO ein unabhängiges Gutachten und stellte darin fest, dass die Verträge insgesamt als ausgewogen angesehen werden konnten. Für die einzelne Kommune entfiel damit die Notwendigkeit, die Verträge separat begutachten zu lassen. Für alle Beteiligten verringerte sich damals durch einen Rückgriff auf die Musterkonzessionsverträge somit der Verhandlungs-, Verwaltungs- und Kostenaufwand erheblich. Zudem wurde das Verfahren zur Vorlage des Beschlusses über den Vertragsabschluss bei den kommunalen Rechtsaufsichtsbehörden nach § 108 GemO beschleunigt. In einer gemeinsamen Erklärung empfahlen damals alle beteiligten Verbände ihren Mitgliedskommunen, beim Abschluss neuer Konzessionsverträge die Musterkonzessionsverträge anzuwenden. Diese Empfehlung gilt bis heute.

Die Musterkonzessionsverträge Strom und Gas aus dem Jahr 2006 wurden im Jahr 2012 aktualisiert (MKV 2.0) und vom Innenministerium bestätigt. Eine weitere geringfügige Anpassung erfolgte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung im Jahr 2015, „BGH Olching“.



Jonathan Mayer
ist Referent
Erneuerbare
Energien und
Kommunikation
beim Neckar-
Energieverband

Nachdem sich in den darauffolgenden Jahren die Konzessionsvergabeverfahren und auch die entsprechende Rechtsprechung grundlegend geändert hatten – was nicht zuletzt auf eine Novellierung des EnWG im Jahr 2017 zurückzuführen war – begann man im November 2019 über eine erneute Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge ins Gespräch zu kommen. Nach coronabedingter Pause konnten die Vertragsverhandlungen im Frühsommer 2023 mit den nunmehr vorliegenden Musterkonzessionsverträgen (MKV 3.0) zum Abschluss gebracht werden.

Was ändert sich durch die Aktualisierung der Musterkonzessionsverträge?

Per Schreiben vom 28. September 2023 bestätigte das Innenministerium Baden-Württemberg, dass für die aktualisierten Fassungen die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens nach § 107 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung entbehrlich ist, da die nachfolgend verhandelten Änderungen der Musterkonzessionsverträge in allen

Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinde sind:

- Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb zur Umsetzung der Energiewende vor Ort als Ziel des Vertrages
- Konkreter und direkter Ansprechpartner der Konzessionärin für alle kommunalen Belange
- Sicherstellung von qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen durch die Konzessionärin
- 24/7-Störungshotline der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden
- Verankerung der Weitergewährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts nach Auslaufen der Konzession
- Mitverlegung von Leerrohren durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (zum Beispiel Breitband)
- Unmittelbare Mitwirkung der Konzessionärin bei der Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Anzeigepflicht der Konzessionärin bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse
- Verankerung praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang
- Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages im Falle
 - vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde
 - wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

- Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach zehn Jahren Vertragslaufzeit

Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die auf den MKV 2.0 basieren, sind Konzessionärinnen gemäß § 10 Abs. 1 angehalten, den Kommunen eine Anpassung der Verträge an die vorliegenden Änderungen der MKV 3.0 anzubieten. Nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2023 entfällt bei entsprechenden Anpassungen die Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO, da die Änderungen den Hauptregelungskern der bestehenden Musterkonzessionsverträge nicht betreffen.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie aufgrund der dynamischen Entwicklungen bei der Energiewende werden die beteiligten Verbände ein jährliches Monitoring der Regelungen durchführen.

Susanne
Nusser ist
stellvertretende
Hauptgeschäftsführerin beim
Städtetag Baden-
Württemberg

